

Kiel, 30. April 2021

An
Herrn Werner Kalinka
Vorsitzender des Sozialausschuss
des schleswig-Holsteinischen Landtages

**Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit
Behinderungen in Schleswig-Holstein
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz LBGG)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung
Drucksache 19/2680

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren im Sozialausschuss,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzesentwurf. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und Barrierefreiheit sind ein wichtiger Schritt zu mehr Inklusion. Anerkennung und Wertschätzung der Tatsache, dass Menschen verschieden sind und dadurch unterschiedliche Bedarfe in Bezug auf ihre selbstbestimmte Teilhabe haben, sind dabei wesentlich. Selbstbestimmtes Leben muss für alle Menschen möglich sein. Deshalb begrüßen wir die Maßnahmen zur Beseitigung von Nachteilen im Rahmen der öffentlichen Verwaltung.

An einigen Stellen ist uns der Wortlaut jedoch zu unbestimmt. So befürchten wir, dass eine Auslegung im Einzelfall doch zu einer Benachteiligung führen kann.

Im Folgenden unsere Anmerkungen zu den Paragraphen des Entwurfs mit der Bitte um Berücksichtigung.

Zu § 7 Gebärdensprache und Kommunikation von Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen und § 9 Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken

Wir begrüßen ausdrücklich das in § 7 Absatz 3 benannte Recht für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen auf geeignete Kommunikationsmittel in Verwaltungsverfahren.

Der § 9 ist dagegen lediglich vage gehalten. Es heißt an allen Stellen „die öffentliche Verwaltung soll“. Es fehlt, wie in § 7 festgelegt, das ausgesprochene Recht auf geeignete Kommunikationshilfen. Auch die Benennung von „einfacher und verständlicher“ Sprache bleibt vage, da es hierfür – im Gegensatz zur Leichten Sprache – keine Regeln gibt. Wir vermissen darüber hinaus die Berücksichtigung verschiedenster weiterer Kommunikationsbarrieren.

Informationen sind für Menschen mit Behinderungen barrierefrei, wenn sie ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Wir schlagen deshalb vor, den § 9 Absatz 2 entsprechend des Artikel 2 UN-BRK zu ändern:

„Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren, soweit dies im Interesse der Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Auf Verlangen sind ihnen insbesondere Bescheide (...) verständlich zu erläutern.

Dazu gehören neben Leichter Sprache in verschiedenen Sprachniveaus auch Großdruck, Brailleschrift, taktile Kommunikation, sowie ergänzende alternative Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.“

Die § 7 (5) und § 9 (3) sind zu ändern in:

„Fristen, die von den in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung gesetzt worden sind, sind, erforderlichenfalls auch rückwirkend, zu verlängern (...).“

Zu § 20 Schlichtungsstelle

Vor dem Hintergrund der vorhergehenden Anmerkungen begrüßen wir die Einrichtung einer Schlichtungsstelle.

Für eine gute Wirksamkeit muss sie einerseits barrierefrei sein: Sie muss bekannt gemacht werden und es muss bei Bedarf Kommunikationshilfen geben, wie oben in § 9 Absatz 2 beschrieben. Andererseits muss die Schlichtung auf einer verlässlichen juristischen Beurteilung der Sachlage vorgenommen werden. Das ist bei der personellen Besetzung der Schlichtungsstelle zu berücksichtigen.

Zu § 21 Amt, Wahl, Ernennung und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen

Wir verstehen die Rolle der oder des Landesbeauftragten als einen Vermittler der Interessen zwischen Menschen mit Behinderungen und der Politik und Verwaltung. Deshalb ist für uns eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihm oder ihr eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen.

Die Beteiligung des Landesbeirates an der Wahl der oder des Landesbeauftragten bleibt hier vage. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor:

„Vor der Wahl der oder des Landesbeauftragten (...) ist der Landesbeirat frühzeitig und in geeigneter Form (...) zu beteiligen. Die Wahl bedarf der Zustimmung des Landesbeirates.“

Zu § 25 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

In Absatz 3 sind als Mitglieder namentlich die LAG Bewohnerbeiräte und die LAG Werkstattträte genannt. Im Dezember 2020 hat sich die LAG Frauenbeauftragte gegründet. Sie vertritt die Interessen der gewählten Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der durch das BTHG novellierten Werkstättenmitwirkungsverordnung WMVO. Sie steht also auf gleicher rechtlicher Grundlage wie die LAG Werkstattträte und sollte im Sinne einer Gleichbehandlung als Mitglied selbstverständlich genannt werden.

Im Namen des Vorstands herzliche Grüße

Friedrich Rabe
1. Vorsitzender

Kerstin Scheinert
Stellvertretende Vorsitzende

Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft Werkstattträte Schleswig-Holstein
Kehdenstraße 2-10
24103 Kiel
info@lag-werkstattraete-sh.de
www.lag-werkstattraete-sh.de